



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 2. Oktober 2025

21.449 Parlamentarische Initiative Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur 21.449 parlamentarischen Initiative Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Ergänzungen im Zusammenhang mit der Weigerung eines Elternteils zur alternierenden Obhut (Variante 1) bringen keinen erkennbaren Mehrwert. Bereits heute wird in der Praxis eine alternierende Obhut angeordnet, auch wenn ein Elternteil nicht einverstanden ist, sofern dadurch keine Gefährdung des Kindeswohls entsteht. Eine Anpassung gemäss Variante 1 erachtet die Standeskommission daher als nicht erforderlich.

Die in Variante 2 formulierte Grundannahme, dass eine Betreuung zu gleichen Teilen grundsätzlich die beste Lösung im Sinne des Kindeswohls sei, ist kritisch zu beurteilen und muss im Einzelfall geprüft werden. Damit eine alternierende Obhut tatsächlich dem Wohl des Kindes entspricht, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören die Erziehungsfähigkeit der Eltern, ihre Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung sowie ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit. Bei einer Trennung muss das Kindeswohl im Vordergrund stehen. Es soll nicht dazu führen, dass elterliche Rechte übergeordnet betrachtet oder daraus automatisch Ansprüche auf eine alternierende Obhut abgeleitet werden.

Zusammenfassend erachtet die Standeskommission die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als nicht notwendig. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen ermöglichen es der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Gerichten bereits heute, kindsgerechte und angemessene Betreuungsmodelle festzulegen. Die Standeskommission teilt die Auffassung des Bundesrats und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, wonach zur Förderung der geteilten Kinderbetreuung in erster Linie die Rahmenbedingungen verbessert werden müssen. Eine Änderung der materiellrechtlichen Bestimmungen zur alternierenden Obhut ist aus Sicht der Standeskommission nicht erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Bezirksgericht, Marco Seydel, Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)